

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die **Gemeinde Kirchendemenreuth** (nachstehend „Gemeinde“ genannt) folgende

## **Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Kirchendemenreuth**

### **§ 1 – Gebührenpflicht und Gebührenarten**

- 1.) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Verbindung stehende Amtshandlungen Gebühren.
- 2.) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
  - a) eine Grabnutzungsgebühr (§ 4)
  - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
  - c) Sonstige Gebühren (§ 6)

### **§ 2 - Gebührenschuldner**

- 1.) Gebührenschuldner ist,
  - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
  - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- 2.) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner
- 3.) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

### **§ 3 – Entstehen und Fälligkeit**

- 1.) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
  - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 27 Friedhofssatzung,
  - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
  - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist.
- 2.) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- 3.) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- 4.) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

### **§ 4 – Grabnutzungsgebühr**

- 1.) Die Grabnutzungsgebühr beträgt für die Ruhezeit von 20 Jahren für
  - a) ein Einzelgrab 250,00 € (entspricht 12,50 €/ Jahr)
  - b) ein Doppelgrab 500,00 € (entspricht 25,00 €/ Jahr)
  - c) ein Grabplatz durch Tieferlegung 250,00 € (entspricht 12,50 €/ Jahr)

- 2.) Für Grüfte wird ein Zuschlag auf die Grabgebühr nach a) oder b) in Höhe von 50 % erhoben.
- 3.) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes für 5, 10, 15 oder 20 Jahre ist möglich. Hierfür wird ein Jahresbeitrag in gleicher Höhe erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).

### **§ 5 – Bestattungsgebühren**

- |   |          |
|---|----------|
| 1.) Für die Nutzung des Leichenhauses             | 50,00 €  |
| 2.) Für die Reinigung des Leichenhauses           | 25,00 €  |
| 3.) Für Erdarbeiten                               |          |
| a) für die Herstellung eines Erwachsenengrabes    | 160,00 € |
| b) für die Herstellung eines Urnengrabes          | 60,00 €  |
| c) Zuschlag für Tieferlegung                      | 40,00 €  |
| d) Winterzuschlag v. 16.11. bis 15.03. des Jahres | 30,00 €  |
| e) für Kompressorbenutzung je Stunde              | 18,00 €  |

### **§ 6 Sonstige Gebühren**

An sonstigen Gebühren werden erhoben

- |   |                  |
|---|------------------|
| 1.) Für schriftliche Auskünfte von  | 5,00 bis 25,00 € |
| 2.) Für die Genehmigung   |                  |
| a) zur Errichtung von Grabmälern  | 12,50 €          |
| b) zur Errichtung von Grüften   | 25,00 €          |
| 3.) Für die Beseitigung von Kränzen etc. je Beerdigung  | 75,00 €          |
| 4.) Für Sonderleistungen, für die in dieser Gebührenordnung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Gemeinde gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen. |                  |
| 5.) Diese Kosten werden durch Kostenerstattungsbescheid festgesetzt.  |                  |

### **§ 7 - Säumniszuschläge**

Werden Gebühren und Auslagen nach den §§ 3 bis 7 der Satzung nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, erhebt die Gemeinde Säumniszuschläge nach Art. 13 Ziffer 5 b KAG in Verbindung mit § 240 AO.

### **§ 8 - Inkrafttreten**

- 1.) Diese Satzung tritt am 01.04.2016 in Kraft.
- 2.) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10.03.2006 außer Kraft.

Neustadt a.d.Waldnaab, 16.03.2016  
Gemeinde Kirchendemenreuth

gez.

Dr. Kellner  
1. Bürgermeister